

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.09.2026
Gericht: Amtsgericht Mannheim
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG

1 IN 2178/17

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch die Gesellschafterin PVG
Profilverarbeitungs- und Verwaltungs-GmbH, Dieselstraße 9, 59609 Anröchte, diese vertreten durch die
Liquidatorin [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Paderborn Register-Nr.: HRA 3613

- Schuldnerin -

|

1. Die Vergütung des Mitglieds des (vorläufigen) Gläubigerausschusses Rechtsanwalt Dr.
[REDACTED], Rechtsanwälte Rittershaus & Koll. wurde festgesetzt. Der vollständige Beschluss und
die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts
eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Mitglieds des
vorläufigen Gläubigerausschusses vom 09.07.2026.

Der Stundensatz des Mitglieds des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Tätigkeit im eingesetzten
Gläubigerausschuss beträgt BETRAG EUR.

Gemäß § 17 Abs.1 S.1 InsVV a.F. beträgt die Vergütung eines Mitglied eines Gläubigerausschusses regelmäßig
zwischen 35,00 € und 95,00 €. Der vom Ordnungsgeber in § 17 InsVV a.F. vorgegebene Rahmen darf dann
überschritten werden, wenn der Umfang der Tätigkeit des Gläubigerausschussmitglieds von den bei einem
Insolvenzfahren, in dem üblicherweise ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird, regelmäßig zu erwartenden
Umständen abweicht. Eine Überschreitung des in § 17 InsVV verankerten Höchststundensatzes kann daher
nur bei außerordentlichem Umfang oder bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Verfahren sowie bei
besonderer Tätigkeit, besonderen Haftungsrisiken, besonderen Leistungen oder Qualifikationen des

Gläubigerausschussmitgliedes in Betracht gezogen werden. Hierbei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass das (vorläufige) Gläubigerausschussmitglied als Wirtschaftsanwalt tätig ist. Zudem ist zu beachten, dass der (vorläufige) Gläubigerausschuss in den Insolvenzverfahren der Remag-Unternehmensgruppe insbesondere bei den Entscheidungen im Bezug auf die übertragenden Sanierungen und M&A Prozessen sowie bei der Bildung eines Bankenpools und dem Bewirken einer Abgrenzungs- und Verwertungsvereinbarung mitwirkte. Darüber hinaus erfolgten in den Insolvenzverfahren umfangreiche Betriebsfortführungen. Es wurde daher ein Stundensatz von BETRAG EUR als angemessen angesehen.

Das (vorläufige) Gläubigerausschussmitglied hatte in den Insolvenzverfahren der Remag-Unternehmensgruppe bisher einen Arbeitsaufwand von insgesamt 175,55 Stunden.

Da die Tätigkeiten alle sieben Gesellschaften der REMAG AG-Gruppe betrafen, war es für die bisherigen Vergütungen als sachgerecht angesehen worden den Gesamtaufwand mit 1/7 auf die Verfahren zu verteilen.

Da das vorliegende Verfahren im Vergleich zu den anderen Insolvenzverfahren der REMAG-AG Gruppe nunmehr vorzeitig zum Abschluss kommt, erscheint es sachgerecht, neben den Tätigkeiten, die auf alle Verfahren im Verhältnis 1/7 aufgeteilt werden, auch die Tätigkeiten mit tatsächlichen Aufwand für dieses Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei waren 29,1589 Stunden zu berücksichtigen.

Für 29,1589 Stunden war gem. § 17 InsVV ein Betrag in Höhe von insgesamt BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 18 Abs. 2, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Mannheim - Insolvenzgericht - 03.09.2026